

## Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern begeherten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der zwei weitere Personen mitzeichneten, endete am 26. Februar 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 19. August 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 5. Mai 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Aus fachlicher Sicht und unter Berücksichtigung des durch die APOrettSan definierten, und im Jahr 2020 auf Basis der Beschlüsse des gemeinsam mit allen Ländern im Ausschuss Rettungswesen bundesweit vereinheitlichten Qualifikationsniveau der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ist die Einführung von Behandlungsalgorithmen oder medizinischer Standardarbeitsanweisungen (Standard Operating Procedures - SOP), die über die vorhandenen betrieblichen und organisatorischen Vorgaben hinausgehen, für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nicht geboten. Diesbezüglich besteht sowohl bei den Expertinnen und Experten aus Rettungsdienst und Notfallmedizin in Rheinland-Pfalz als auch innerhalb der bundesweit tätigen notfallmedizinischen Fachgesellschaften Konsens.*

*Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter absolvieren eine 520 Stunden umfassende Ausbildung. Gemäß der Regelung des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) in der Fassung vom 22. April 1991 durch Gesetz vom 17. April 2025 (GVBl. S. 90) werden Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter als Besatzungsmitglied im qualifizierten Krankentransport als Fahrerin bzw. Fahrer von Rettungswagen und in Ausnahmefällen als Fahrerin bzw. Fahrer des Notarzt-Einsatzfahrzeuges eingesetzt.*

*Von der Tätigkeit der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ist die berufliche Tätigkeit der Notfallsanitäter bzw. Notfallsanitäter gemäß Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) abzugrenzen. Diese Berufsgruppe verfügt auch über die Erlaubnis der eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen gemäß § 2a NotSanG. In Rheinland-Pfalz werden die Handlungskompetenzen und die entsprechenden Regelungen durch den Rahmenlehr- und Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern vorgegeben. Die Ausbildungs- und Behandlungsalgorithmen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern werden als verbindliche Vorgabe des Landes als Anlage zu vorgenanntem Plan geführt. Die Vorgaben werden das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium in enger Abstimmung mit dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium erstellt und fortgeschrieben. Das*

*Kompetenz- und Handlungsniveau der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wird somit durch staatliche Prüfung attestiert.*

*Die verantwortlichen Teamführerinnen und Teamführer in der Notfallrettung in Rheinland-Pfalz muss über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter verfügen.*

*Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern werden im Notfalltransport als Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt und assistieren den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sowie dem eingesetzten ärztlichen Personal. Sie verfügen generell jedoch nicht über Erlaubnis der Durchführung heilkundlicher Maßnahmen. Insofern sind keine entsprechenden Vorgaben zu erlassen.*

*Rheinland-Pfalz hat sich bei der Novelle der Ausbildung der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern stark gemacht und als einer der ersten Länder die entsprechende Landesverordnung in Kraft gesetzt. Somit wird ein hohes qualitatives Niveau und moderne Lern- und Lehrmethoden in den staatlich anerkannten Ausbildungsstätten der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sichergestellt. Die Neufassung und Vereinheitlichung der Lernfelder und die Anpassung der Ausbildungsmodule bilden eine moderne und innovative Grundlage für das Tätigkeitsprofil der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ab. Für die Unterstützung der eingesetzten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind keine geprüften Algorithmen indiziert. Die assistierende Tätigkeit sind dementsprechend klar von den eigentlichen heilkundlichen Maßnahmen abzugrenzen. Insofern wären entsprechende Handlungsanweisungen sachlich und fachlich falsch.*

*Im Rettungsdienst in Rheinland-Pfalz eingesetzte Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter haben gemäß Landesrettungsdienstplan (LRettdP) an einer jährlichen Pflichtfortbildung gemeinsam mit den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern teilzunehmen. Somit wird sichergestellt, dass den Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern die für die Assistenz notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten landeseinheitlich vermittelt werden.*

*Insofern sprechen die vorgenannten Sachverhalte eindeutig gegen eine entsprechende Änderung oder Erweiterung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.